

Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001¹

(KABl. 2002 S. 86)

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiterinnen, Arbeiter), der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) in der kirchlichen Fassung² anzuwenden, die sich aus der MTArb-Anwendungsordnung nach dem Stand vom 28. Februar 2002 und aus den danach auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsgesetze³ der drei genannten Landeskirchen in Kraft tretenden Änderungen ergibt, soweit sich nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes⁴ etwas anderes ergibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)⁵ beschäftigt werden.

¹ Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung. Sie ist zum 1. März 2002 in Kraft getreten.

² Nr. 1300.

³ Nr. 100.

⁴ Nr. 301.

⁵ Nr. 1100.

